



29 Nr. 20 Wahlkampfkosten

Im Kanton Basel-Landschaft können Wahlkampfkosten nicht abgezogen werden. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind finanzielle Unterstützungen an einzelne Initiativkomitees (Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission vom 30. August 1996, publ. in BStP Band XII, S. 504 ff.). Wahlkampfkosten gelten sowohl bei Neu-Kandidaturen als auch bei Wiederwahlen als Lebenshaltungskosten; sie können nicht als Kosten für den Aufstieg im angestammten Beruf erachtet werden (StGE 510 05 63 vom 12. Mai 2006).

In Bezug auf Wahlkampfkosten bei Wiederwahlen hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 24. Mai 2016 festgehalten, dass die persönlichen Auslagen für den Wahlkampf keine Gewinnungskosten darstellen. Vielmehr handle es sich um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, ungeachtet des Umstandes, dass Aufwendungen für den Wahlkampf heute faktisch unvermeidlich sind, um (wieder)gewählt zu werden. Solche Auslagen dienen indes der Erzielung eines künftigen Einkommens.

Damit können Wahlkampfkosten im Kanton Basel-Landschaft generell nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden. Erfolgen Zahlungen in die Kasse der wahlunterstützenden Partei(en), fallen diese unter § 29 Abs. 1 lit. I^{bis} StG (d.h. unter Beiträge, Zuwendungen und Mandatssteuern limitiert auf gesamthaft CHF 10'000 pro Steuererklärung, vgl. 29 Nr. 19), sofern sie nicht zweckgebunden erfolgen und die empfangende Partei über die Verwendung frei bestimmen kann.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Entscheid des Bundesgerichts 2C_860/2014 vom 24. Mai 2016
- ➡ StGE 510 05 63 vom 12. Mai 2006